

Stellungnahme des VGT zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die statistische Erfassung von Tierversuchen 2013 – Tierversuchsstatistik- Verordnung TVSV 2013

Wien, am 27. November 2013

Die vorliegende Verordnung soll Artikel 54 der Tierversuchsrichtlinie der EU umsetzen, deren Ziel Transparenz und die Information der Öffentlichkeit über die aktuelle Lage bei Tierversuchen ist. Der Entwurf ist dabei leider minimalistisch formuliert, d.h. veröffentlicht werden soll nur, was als absolutes Minimum von der EU vorgeschrieben wird. Als Land mit weltweit anerkannter Führungsrolle im Tierschutz sollte Österreich aber voranschreiten und eine breite Transparenz schaffen. Nur so sind eine öffentliche Diskussion und eine Weiterentwicklung des Schutzes von Versuchstieren möglich.

Zu § 2 Umfang der jährlichen Berichtspflicht für Verwender

Abs (3) sieht vor, Föten von Säugetieren nicht in die Statistik aufzunehmen. Nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b TVG 2012 fallen „*Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung*“ unter den Anwendungsbereich des Tierversuchsgesetzes 2012 und müssen daher auch in der Statistik Erwähnung finden. Diese Ausnahme sollte an dieser Stelle erwähnt werden. Oder es wird klargestellt, dass unter Abs (3) nur Tiere fallen, die nicht in Abs (2) vorkommen.

Zu § 5 Weiterleitung an die Europäische Kommission

Dieser Paragraph verpflichtet das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einen jährlichen Bericht an die EU-Kommission über die Situation bzgl. Tierversuchen zu schicken. Dieser Bericht soll insbesondere Informationen über die besonderen Bemühungen zur Umsetzung der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung von Tierversuchen enthalten, sowie Angaben über gestattete Ausnahmen für Tierversuche, die schweres Leid verursachen, das lange andauert und nicht gemildert werden kann (§ 4 Z 8 TVG 2012). Deshalb ist dieser Bericht von sehr hohem öffentlichen Interesse und muss veröffentlicht werden. § 5 sollte also durch den Zusatz ergänzt werden, dass das Bundesministerium diesen Bericht an die EU-Kommission auch zu veröffentlichen hat.

Zu § 6 Umfang der fünfjährigen Berichtspflicht

Dieser Paragraph verpflichtet das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung alle 5 Jahre einen besonders detaillierten Bericht über die Entwicklungen im Tierversuchsbereich an die EU-Kommission zu schicken. Dieser Bericht enthält u.a.

- eine Beschreibung des Genehmigungsverfahrens von Tierversuchen,
- eine Auflistung der Überschusstiere, die nicht in die jährliche Statistik fallen,
- allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung von Tierversuchen,
- Widerrufe von Genehmigungen für Züchter, Lieferanten und Verwender,

- alle Genotypisierungen von Versuchstieren, für die keine Genehmigung erforderlich war,
- Zahl und Art der jährlich genehmigten Tierversuchsprojekte,
- alle Projektgenehmigungen, die verlängert wurden mit Begründung,
- Angaben zu Projekten, die für eine rückblickende Bewertung ausgewählt wurden,
- sowie alle Ausnahmen von den Regelungen im Tierversuchsgesetz, wie Unterbringung der Tiere (§ 25 TVG), Herkunft (§ 15 TVG), erneute Verwendung trotz schweren Leidens (§ 9 TVG) und Genehmigung von Tierversuchen für andere als die vorgesehenen Zwecke.

Diese Informationen sind für die Öffentlichkeit, die letztlich die Verantwortung für alle Tierversuche zu tragen hat, von höchstem Interesse und müssen veröffentlicht werden. Sie enthalten schließlich keine personenbezogenen Daten und fallen daher auch nicht unter den Datenschutz. § 6 muss also um die Bestimmung ergänzt werden, dass das Ministerium diesen Bericht zu veröffentlichen hat.

Zu § 7 Ausnahmen für mindestens ebenso schmerzlose Tötungsmethoden

Sollten neue und bessere Tötungsmethoden als die vorgeschriebenen entwickelt werden, dann müssen nach diesem Paragraphen die zuständigen Behörden die Art der Tötungsmethode, die betroffene Tierart und die Begründung für die Ausnahme dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermitteln. Auch diese Information ist für die Öffentlichkeit von größtem Interesse und muss daher veröffentlicht werden. § 7 ist also um die Bestimmung zu erweitern, dass das Ministerium diese Information zu veröffentlichen hat.

Zu Anlage 7 Angaben zum tatsächlichen Schweregrad des Leidens der Versuchstiere

Erfreulicherweise sieht die Verordnung nun doch vor, dass die Schweregrade des Leidens der Versuchstiere zu veröffentlichen sind, obwohl in den Erläuterungen zum TVG 2012 angekündigt wurde, das nicht zuzulassen. Für die Einschätzung des Tierversuchs wäre es von Vorteil, wenn Anlage 7 eine genauere Spezifizierung ermöglicht, wie viele Tiere welcher Tierart welchem Schweregrad des Leidens ausgesetzt werden. Die Anlage 7 ist mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen, dass diese Angaben zu veröffentlichen sind.

Die gesamte Statistikverordnung hat die Funktion, die Öffentlichkeit umfassend über die Situation bei Tierversuchen zu informieren, da sie ja die Verantwortung für diese Tierversuche trägt. Leider ist der Verordnungsentwurf durch den Wunsch nach Perpetuierung der Aura eines Staatsgeheimnisses um Tierversuche geprägt. Die Änderungsvorschläge des VGT dienen dazu, dem demokratischen Selbstverständnis Rechnung zu tragen, dass nur eine informierte Bevölkerung auch informiert über zentrale Fragen der Gesellschaftsgestaltung, zu der zweifellos auch Tierversuche gehören, entscheiden kann. Laut Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung geht das Recht – also auch das Tierversuchsrecht – vom Volk aus. Und dieser Souverän muss zur Ausübung dieses Rechts entsprechend informiert sein!

DDr. Martin Balluch
Obmann des VGT